Mögliche kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen:

- Prüfen, ob in der Einrichtung ein Verfahren zur Verpflichtung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen auf das Datengeheimnis existiert
- Prüfen, welche Dokumentationen, Konzepte und Verzeichnisse vorhanden sind
- Erarbeiten eines Schulungskonzeptes für die Mitarbeitenden
- Erstellen eines Fortbildungskonzeptes für die oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Überprüfen des Internetauftritts (Impressum und Datenschutzerklärung) auf die Einhaltung der Anforderungen des Telemediengesetzes

Mögliche wiederkehrende Aufgaben:

- Beratung bei der Durchführung von Datenschutzfolgeabschätzungen
- Beratung aller Bereiche und der Leitung einer kirchlichen Stelle in Datenschutzfragen
- Mitwirken bei der Anbieterauswahl für eine Auftragsverarbeitung
- Gewährleisten der Betroffenenrechte
- Beteiligung bei der Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes
- Kontakt zum Beauftragten für den Datenschutz der EKD (Aufsichtsbehörde)

Wer ist Ihr Ansprechpartner?

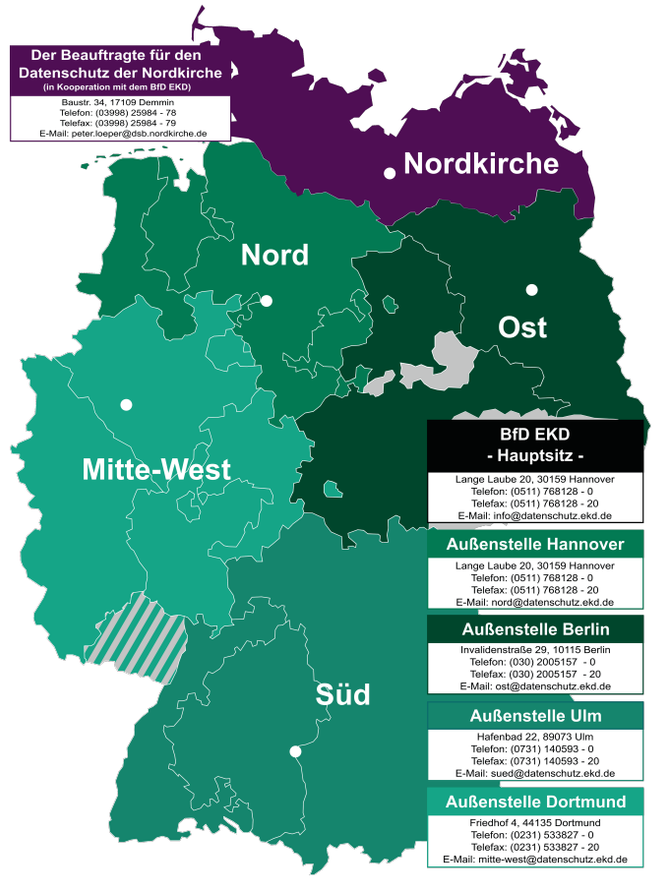

Stand: Januar 2020

Was machen örtlich Beauftragte für den Datenschutz?

Informationen über die Bestellung und die Aufgaben von örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Evangelische Kirche in Deutschland

DER BEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ DER EKD

Wer ist für den Datenschutz verantwortlich?

Für die Einhaltung des Datenschutzes ist die Leitung der kirchlichen Stelle verantwortlich. Die Bestellung einer oder eines örtlich Beauftragten für den Datenschutz ändert nichts an dieser Verantwortung. Örtlich Beauftragte für den Datenschutz wirken auf die Einhaltung des Datenschutzes in der kirchlichen Stelle hin. Hierbei werden sie von der kirchlichen Stelle und deren Mitarbeitenden unterstützt. Auch Ehrenamtliche sind verpflichtet, den Datenschutz einzuhalten. Aus diesem Grund werden alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen zu Beginn ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet. Es wird empfohlen, der Verpflichtungserklärung ein Merkblatt beizufügen, das Informationen über den kirchlichen Datenschutz enthält. Hierbei kann das Muster des Beauftragten für den Datenschutz der EKD verwendet werden.

Welche Aufgaben haben örtlich Beauftragte für den Datenschutz?

Die Aufgabe der örtlich Beauftragten für den Datenschutz besteht in der sogenannten Hinwirkungsfunktion. Das bedeutet, örtlich Beauftragte für den Datenschutz müssen die Leitung darauf hinweisen, wie in der verantwortlichen Stelle Arbeitsabläufe und konkrete Aufgabenerledigungen datenschutzkonform zu organisieren sind. Ob und wie diese Hinweise umgesetzt werden, entscheidet die Leitung. Örtlich Beauftragte für den Datenschutz haben vor allem folgende konkrete Aufgaben:

- Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema Datenschutz
- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme
- Sensibilisierung der Mitarbeitenden für den Datenschutz

Wie werden örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt?

Örtlich Beauftragte für den Datnschutz sind schriftlich zu bestellen. Hierbei ist auch die Stellvertretung zu regeln. Aus der schriftlichen Bestellung muss ersichtlich sein, für welche kirchliche Stelle die oder der örtlich Beauftragte bestellt wird. Die Bestellung für mehrere kirchliche Stellen ist möglich. Auch die wöchentliche Arbeitszeit sollte vereinbart werden. Die Bestellung einer oder eines örtlich Beauftragten für den Datenschutz sowie alle personellen Wechsel sind gegenüber dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD sowie der nach dem jeweiligen landeskirchlichen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.

Senden Sie diese Information bitte an:
Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD
Lange Laube 20, 30159 Hannover
Fax: 0511 768128-20, E-Mail: info@datenschutz.ekd.de

Was machen örtlich Beauftragte für den Datenschutz nach ihrer Bestellung?

Zunächst sollte die Leitung allen Mitarbeitenden die Bestellung und die Erreichbarkeit der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz in geeigneter Form (z. B. Hausmitteilung, Aushang oder Veröffentlichung im Intranet) mitteilen. Die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz sollte auch in das Organigramm aufgenommen werden. Die Kontaktdaten sind auch gegenüber Dritten öffentlich zu machen, etwa in der Datenschutzerklärung der Internetseite. Danach sollte sich die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz in der kirchlichen Stelle selbst bekannt machen. Dabei ist es ratsam, Kontakt mit den wichtigsten Ansprechpartnern (z. B. Leitung, Personalabteilung, IT-Verantwortliche, IT-Sicherheitsbeauftragte Person sowie Mitarbeitervertretung) aufzunehmen.
Gleichzeitig sollte sich die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz auch einen Überblick über die rechtlichen Regelungen zum Datenschutz (insbesondere EKD-Datenschutzgesetz, Durchführungsbestimmungen der Landeskirche und Dienstvereinbarungen) verschaffen und damit vertraut machen. In den ersten Monaten muss die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz feststellen, wie der Datenschutz in der Einrichtung bisher "gelebt" wird und ein Konzept mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen (Datenschutzkonzept) aufstellen. Dabei muss der Tätigkeitsschwerpunkt der Einrichtung Beachtung finden.

Wie gehen örtlich Beauftragte für den Datenschutz bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten vor?

Falls sich eine sogenannte Datenschutzpanne ereignet, muss als erstes die Leitung der kirchlichen Stelle informiert werden. Danach muss die Datenschutzpanne unverzüglich "abgeschaltet" werden. Es sind unmittelbar Maßnahmen zu ergreifen, die den Schaden begrenzen. In den meisten Fällen wird dies durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu erreichen sein. Betroffene einer Datenschutzpanne müssen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, unverzüglich benachrichtigt werden, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Betroffenenrechte geltend zu machen oder weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Datenpanne muss unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch der Aufsichtsbehörde unverzüglich gemeldet werden. Die Datenpanne ist außerdem zu dokumentieren. Es wird dringend empfohlen, dass die Einrichtung interne Regelungen zu Verantwortlichkeiten und Abläufen bei einer Datenpanne trifft.